

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/173-2/95

1010 Wien, den 25. Oktober 1995
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
- - -
Klappe: - - -

XIX. GP-NR
1836/AB
1995 -10- 27

ZU

1906/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Lackner und Kollegen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen (Nr.1906/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht folgendes aus:

Zunächst möchte ich festhalten, daß die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionen auftretende Problematik rein finanzrechtlicher Natur ist und die Sozialversicherung lediglich am Rande tangiert. Diesbezüglich kommt mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales von gesetzeswegen keine Kompetenz zu, die Richtigkeit des dargestellten Falles abschließend zu beurteilen. Angelegenheiten der Legistik sowie der Vollziehung im Bereich des Steuerrechts ressortieren in die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen. Eine ähnliche Anfrage wurde auch an ihn gestellt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine gesetzliche Verpflichtung bezüglich der gemeinsamen Versteuerung besteht nur bezüglich der Bestimmungen gemäß § 47 Abs.4 EstG.

Die gemeinsame Versteuerung dieser Pensionsleistungen wird von allen Pensionsversicherungsträgern und verpflichteten Gebietskörperschaften im Datenverbund mit dem Hauptverband laufend durchgeführt.

Diese Serviceleistung für die Pensionisten (aber auch für das Bundesministerium für Finanzen) erfolgt lückenlos.

Die gemeinsame Versteuerung gemäß Abs.3 und 5 des § 47 EStG ist u.a. von der Bereitschaft des früheren Dienstgebers abhängig. Ist diese gegeben, wird von diesen die gemeinsame Versteuerung durchgeführt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2. Für mich als Bundesminister für Arbeit und Soziales besteht kein Handlungsbedarf.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**Anfrage:**

1.
Wie stehen Sie zu der geschilderten Problematik?
2.
Liegt hier, wie aus der Servicebroschüre des Finanzministeriums 1994 hervorgeht, nicht eine gesetzliche Verpflichtung vor, mehrere Pensionen gemeinsam zu versteuern?
3.
Was werden Sie unternehmen bzw. haben Sie unternommen, um diese vom Gesetz her vorgesehene Verpflichtung zur gemeinsamen Versteuerung von Pensionen einzufordern?
4.
Bis wann gedenken Sie, die vom Gesetz her vorgesehene gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen durchzusetzen?